

Nutzungsantrag für das Dorfgemeinschaftshaus Weißenborn

an den
Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau
Neukirchener Straße 1
34633 Ottrau

Antragssteller

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

1. Zweck der Nutzung

Vereinsveranstaltung

Silvesterfeier

Familienfeier

Beerdigung

Polterabend*

Teilnehmerzahl: _____

2. Dauer der Nutzung

Vorbereitungen

Datum

Uhrzeit

Veranstaltung

Datum

Uhrzeit

Nachbereitung

Datum

Uhrzeit

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Verbindlichkeit des Nutzungsantrages und die Einhaltung der Bedingungen (siehe Anlage)

Ort, Datum

Unterschrift

Nur von der Gemeinde auszufüllen

Genehmigung erteilt	
Bescheid versandt	

* Für das Poltern ist vorab eine Genehmigung einzuholen

Anlage zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Weißenborn

Die Regelungen der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle und Dorfgemeinschaftshäuser gelten entsprechend.

1. Getränke

Die Wahl der Getränkelieferanten ist in den Dorfgemeinschaftshäusern Weißenborn und Schorbach auf die ortsansässigen Getränkelieferanten beschränkt. Getränkelieferanten sind:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- | | |
|--|---|
| <input type="radio"/> Timo Zimmer (Immichenhain)
0173/9005603 | <input type="radio"/> Detlef Krey (Ottrau)
06639/376 |
| <input type="radio"/> Thorsten Hahn (Görzhain)
06639/316 | |

2. Nutzung

Während der vereinbarten Nutzungsdauer übernimmt der Veranstalter/Nutzer die volle Verantwortung und stellt den Gemeindevorstand frei von jeglicher Haftung.

Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten, insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen. Sollte der Gemeindevorstand einen Brandsicherheitsdienst anordnen, ist dies mit dem Gemeindebrandinspektor abzusprechen.

Vor jeder Veranstaltung hat sich der Veranstalter mit dem Hausmeister ins Benehmen zu setzen. Die Einrichtungen sind sorgfältig aufzustellen, das Inventar ist vor und nach jeder Veranstaltung laut Kontrollliste zu prüfen. Geschirr sowie Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung mit dem Hausmeister auf Sauberkeit zu prüfen.

Etwa entstandene Schäden oder Verluste an der Einrichtung, am Geschirr, der Kücheneinrichtung, der Theke oder anderer Ausstattungsgegenstände oder sonstigen Beschädigungen am Gebäude sind vom Veranstalter selbst zu ersetzen. Die Beauftragung Dritter zur Durchführung evtl. erforderlicher Reparaturen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Zuständige **Hausmeisterin** für das Dorfgemeinschaftshaus ist **Annerose Knoch (Tel.: 06628 1798)**. Den Anordnungen der Hausmeisterin ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können einen Hausverweis nach sich ziehen.

Das Anstecken der Bierfässer und die Benutzung der Bierleitung sind nur von Fachkundigen vorzunehmen, um Sachschäden zu vermeiden.

Für Schaden an und Verlust von Kleidungsstücken, die an der Garderobe abgelegt worden sind, haftet die Gemeinde nicht.

Nach Beendigung sind die überlassenen Räumlichkeiten sorgfältig zu reinigen (nass wischen!). Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers. Der Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Weißenborn und Görzhain sind berechtigt, in den jeweiligen Ortsteilen Görzhain und Weißenborn die Räumlichkeiten für kirchliche Zwecke entsprechend der geltenden Verträge zu nutzen.

3. Benutzungsgebühr

	Saal	
	1. Tag	2. Tag
Vereinsveranstaltungen	96,00 €	54,00 €
Familienfeiern	96,00 €	54,00 €
Polterabende	186,00 €	72,00 €
Silvesterfeier	186,00 €	72,00 €
Beerdigungen	90,00 €	/

Bei Polterabenden ist eine Kautions in Höhe von 150,00 € pro Veranstaltungstag bei der Gemeinde zu hinterlegen. Ein Nachlass oder die Nichtberechnung bei Nichtnutzung der Räumlichkeiten wird nicht gewährt.

Überörtliche Nutzer zahlen zur Benutzungsgebühr einen Aufschlag von 30%.

Die Benutzungsgebühren schließen die Benutzung der Nebenanlagen ein.